

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	XIII
<i>Vorbemerkung</i>	XVII

A.

Gesetzestext

Gesetz über die Pflegeberufe	1
------------------------------------	---

B.

Kommentar

Gesetz über die Pflegeberufe	55
§ 1 Führen der Berufsbezeichnung	55
§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis	66
§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis	72
§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten	78
§ 5 Ausbildungsziel	93
§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung	110
§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung	117
§ 8 Träger der praktischen Ausbildung	122
§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen	126
§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule	132
§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung	135
§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen	142
§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten	144
§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	150
§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs	157
§ 16 Ausbildungsvertrag	160
§ 17 Pflichten der Auszubildenden	166
§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung	169
§ 19 Ausbildungsvergütung	171
§ 20 Probezeit	174
§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses	176
§ 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses	178
§ 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis	182

§ 24	Nichtigkeit von Vereinbarungen	184
§ 25	Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts	188
§ 26	Grundsätze der Finanzierung	189
§ 27	Ausbildungskosten	199
§ 28	Umlageverfahren	202
§ 29	Ausbildungsbudget, Grundsätze	204
§ 30	Pauschalbudgets	209
§ 31	Individualbudgets	213
§ 32	Höhe des Finanzierungsbedarfs; Verwaltungskosten	216
§ 33	Aufbringung des Finanzierungsbedarfs; Verordnungsermächtigung	219
§ 34	Ausgleichszuweisungen	225
§ 35	Rechnungslegung der zuständigen Stelle	230
§ 36	Schiedsstelle; Verordnungsermächtigung	231
§ 37	Ausbildungsziele	234
§ 38	Durchführung des Studiums	239
§ 39	Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	247
§ 40	Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen	254
§ 41	Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen; Verordnungsermächtigung	260
§ 42	Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten	266
§ 43	Feststellungsbescheid	269
§ 44	Dienstleistungserbringende Personen	270
§ 45	Rechte und Pflichten	273
§ 46	Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde	274
§ 47	Bescheinigungen der zuständigen Behörde	277
§ 48	Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung	278
§ 49	Zuständige Behörden	279
§ 50	Unterrichtungspflichten	284
§ 51	Vorwarnmechanismus	286
§ 52	Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden	288
§ 53	Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen	289
§ 54	Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung	292
§ 55	Statistik; Verordnungsermächtigung	294
§ 56	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen	296
§ 57	Bußgeldvorschriften	302

§ 58	Führen der Berufsbezeichnungen in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege.	306
§ 59	Gemeinsame Vorschriften; Wahlrecht der Auszubildenden.	309
§ 60	Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger; Ausbildungsziel und Durchführung der Ausbildung.	314
§ 61	Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger; Ausbildungsziel und Durchführung der Ausbildung.	316
§ 62	Überprüfung der Vorschriften über die Berufsabschlüsse in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie in der Altenpflege ...	317
§ 63	Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes.	320
§ 64	Fortgeltung der Berufsbezeichnung.	321
§ 65	Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandsschutz	323
§ 66	Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz.	326
§ 67	Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen.	329
§ 68	Evaluierung.	331
Anlage (zu § 41 Abs. 1 Satz 1)	332

C.

Verordnungstext

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.	333
--	-----

D.

Kommentar

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe.	415
§ 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung.	415
§ 2 Theoretischer und praktischer Unterricht.	421
§ 3 Praktische Ausbildung.	424
§ 4 Praxisanleitung.	428
§ 5 Praxisbegleitung.	431
§ 6 Jahreszeugnisse und Leistungseinschätzungen.	432
§ 7 Zwischenprüfung.	434
§ 8 Kooperationsverträge.	436
§ 9 Staatliche Prüfung.	442
§ 10 Prüfungsausschuss.	445
§ 11 Zulassung zur Prüfung.	449
§ 12 Nachteilsausgleich.	451
§ 13 Vornoten.	455

§ 14	Schriftlicher Teil der Prüfung	457
§ 15	Mündlicher Teil der Prüfung	463
§ 16	Praktischer Teil der Prüfung	468
§ 17	Benotung	474
§ 18	Niederschrift	476
§ 19	Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis	477
§ 20	Rücktritt von der Prüfung.	480
§ 21	Versäumnisfolgen	481
§ 22	Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	482
§ 23	Prüfungsunterlagen	483
§ 24	Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes	484
§ 25	Anwendbarkeit der Vorschriften nach Teil 1	487
§ 26	Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung.	488
§ 27	Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung.	490
§ 28	Inhalt und Durchführung der Ausbildung, staatliche Prüfung.	492
§ 29	Gegenstände des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung.	496
§ 30	Inhalt und Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung.	498
§ 31	Durchführung der hochschulischen Pflegeausbildung	503
§ 32	Modulprüfungen und staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung	505
§ 33	Prüfungsausschuss.	507
§ 34	Zulassung zur Prüfung, Nachteilsausgleich.	511
§ 35	Schriftlicher Teil der Prüfung.	512
§ 36	Mündlicher Teil der Prüfung	517
§ 37	Praktischer Teil der Prüfung	520
§ 38	Niederschrift, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisfolgen, Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche, Prüfungsunterlagen	525
§ 39	Bestehen und Wiederholung des staatlichen Prüfungsteils.	526
§ 40	Erfolgreicher Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung, Zeugnis	528
§ 41	Prüfung bei Modellvorhaben nach § 14 des Pflegeberufegesetzes	530
§ 42	Erlaubnisurkunde	531
§ 43	Allgemeines Verfahren, Bescheide, Fristen	532
§ 44	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	535
§ 45	Inhalt und Durchführung der Kenntnisprüfung nach § 40 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes	537

§ 46	Inhalt und Durchführung des Anpassungslehrgangs nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes	540
§ 47	Inhalt und Durchführung der Eignungsprüfung nach § 41 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes	541
§ 48	Nachweis der Zuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	543
§ 49	Verfahren bei Erbringung von Dienstleistungen durch Inhaberinnen und Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	545
§ 50	Aufgaben der Fachkommission	546
§ 51	Erarbeitung und Inhalte der Rahmenpläne	548
§ 52	Überprüfung und Anpassung der Rahmenpläne	549
§ 53	Mitgliedschaft in der Fachkommission	551
§ 54	Vorsitz, Vertretung	554
§ 55	Sachverständige, Gutachten	555
§ 56	Geschäftsordnung	558
§ 57	Aufgaben der Geschäftsstelle	559
§ 58	Sitzungen der Fachkommission	560
§ 59	Reisen und Abfindungen	561
§ 60	Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung	562
§ 61	Übergangsvorschriften	566
§ 62	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	567
	Anlagen	568

E.

Verordnungstext

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	569
--	-----

F.

Kommentar

Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen	585
§ 1 Begriffsbestimmungen	585
§ 2 Rechtsträgerschaft bei staatlichen Pflegeschulen	588

§ 3	Bestimmung der Ausbildungskosten und Bemessung von Pauschal- und Individualbudgets.	590
§ 4	Unterschiedliche Pauschalen bei Pauschalbudgets.	594
§ 5	Mitteilungspflichten vor Festsetzung von Ausbildungsbudgets.	596
§ 6	Zurückweisung unangemessener Ausbildungsvergütungen.	600
§ 7	Zurückweisung unplausibler Angaben.	602
§ 8	Festsetzung der Ausbildungsbudgets.	604
§ 9	Ermittlung des Finanzierungsbedarfs.	606
§ 10	Mitteilungspflichten und Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Krankenhäuser.	608
§ 11	Mitteilungspflichten zur Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen.	611
§ 12	Aufteilung des Finanzierungsbedarfs auf die Pflegeeinrichtungen. ...	613
§ 13	Einzahlungen in den Ausgleichsfonds.	616
§ 14	Höhe der Ausgleichszuweisungen.	618
§ 15	Zahlung der Ausgleichszuweisungen.	620
§ 16	Abrechnung der Ausgleichszuweisungen.	622
§ 17	Abrechnung der Umlagebeträge.	624
§ 18	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Einrichtungen.	626
§ 19	Aufnahme und Aufgabe des Betriebs von Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen.	628
§ 20	Rechnungslegung.	630
§ 21	Art und Zweck, Umfang.	631
§ 22	Erhebungsmerkmale.	633
§ 23	Hilfsmerkmale.	636
§ 24	Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt.	637
§ 25	Auskunftspflicht.	638
§ 26	Übermittlung.	639
§ 27	Verarbeitung personenbezogener Daten.	640
§ 28	Inkrafttreten.	642

Anhang

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.	645
<i>Stichwortverzeichnis</i>	729